

Bebauungsplan Nr. 26 „An der Windmühle/Ringen- berger Straße“ der Stadt Hamminkeln

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

06.03.2025

Vorhabenträger: Schleiting Wohnbau GBR
Berkenhegge 12
46499 Hamminkeln

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

OEKOPLAN 
Ingenieure GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.	Anlass	4
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	4
2.2.	Untersuchungsumfang.....	5
B.	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
I.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	7
1.	Vorgehen	7
2.	Lage.....	7
3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	8
4.	Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes	10
5.	Wirkungen des Vorhabens	12
6.	Reichweite der zu erwartenden Wirkungen und Umfang der Betrachtung	15
7.	Aufstellung des relevanten Arteninventars	16
7.1.	Datengrundlage	16
7.2.	Messtischblattabfrage	16
7.3.	LINFOS.....	18
7.4.	Ergänzende Ortsbegehungen	18
7.5.	Planungsrelevante Arten.....	19
7.6.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	34
8.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens	34
9.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	35
10.	Gesamtprotokoll	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersicht - Lage im Raum	8
Abb. 2:	Bebauungsplanentwurf - Blatt 2 (Stand 06.03.2025)	9
Abb. 3:	Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (rot)	10
Abb. 4:	Gehölze im südlichen Plangebiet	11
Abb. 5:	Gehölze im nördlichen Plangebiet.....	11
Abb. 6:	Grünfläche & Gehölze.....	12
Abb. 7:	Baumhöhle im nördlichen Plangebiet.....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 42054 gem. LANUV	17
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.	20

A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Anlass

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 „An der Windmühle / Ringenberger Straße“ im Ortsteil Hamminkeln gefasst.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Nutzung als Wohnbaufläche mit dem Ziel, ein Wohnhaus mit 18 Wohneinheiten zu errichten.

Aktuell ist die Fläche im Bebauungsplan Nr.9 „Kerschenkamp“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine Änderung in Fläche für Wohnbebauung ist erforderlich

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben.

In der Bauleitplanung müssen deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten sein, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

¹ VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016)

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

- Die europäischen Vogelarten, davon sind „planungsrelevant“
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes in Bauleitplanverfahren führt die Gemeinsame Handlungsempfehlung³ des Ministeriums aus:

„Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben, Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen“ [..]

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

I. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt (vgl. Kap. B.I.3 und Kap. B.I.6).

Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich (vgl. Kap.B.I.7).

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Planungsrelevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine Betroffenheit offensichtlich ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter untersucht.

Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2. Lage

Das Plangebiet liegt an der *An der Windmühle* bzw. an der *Ringenberger Straße* etwa 265 m nördlich des Hamminkelner Ortskerns.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1.232 m². Es handelt sich um das Flurstück 1682, Flur 4 der Gemarkung Hamminkeln.

Der Geltungsbereich ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1: Übersicht - Lage im Raum

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung des Planungsrechtes für die Nutzung als Wohnbaufläche. Es ist vorgesehen, ein Wohnhaus mit 18 Wohneinheiten zu errichten.

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines Mehrfamilienhauses vor, das als "Riegel" entlang der Ringenberger Straße angeordnet wird. Insgesamt sind 18 Wohneinheiten geplant.

Im rückwärtigen Bereich entlang der Straße An der Windmühle sind 18 Stellplätze für die Bewohner vorgesehen, sodass eine ausreichende Parkmöglichkeit gewährleistet wird. Jede Wohnung wird zudem über eine eigene Loggia verfügen, um den Wohnkomfort zu erhöhen.

Das Gebäude gliedert sich in zwei Teilbereiche: Entlang der Ringenberger Straße wird eine viergeschossige Bauweise realisiert, während sich das Gebäude im rückwärtigen Bereich entlang der Straße An der Windmühle auf drei Geschosse reduziert. Diese gestaffelte Bauweise stellt eine harmonische Einfügung in die bestehende Bebauung sicher und nimmt Bezug auf die umgebende städtebauliche Struktur.

Zur nachhaltigen Gestaltung des Bauvorhabens sind Photovoltaikanlagen sowie eine extensive Dachbegrünung auf den Dachflächen vorgesehen. Die Versiegelung des Grundstücks wird auf ein Minimum reduziert, um eine naturnahe Umgebung zu erhalten und die Regenwasserversickerung zu optimieren. Ergänzend wird das Plangebiet durchgrünt, wobei die Pflanzung von drei heimischen Laubbäumen zusätzlich zur Verbesserung des Mikroklimas beiträgt.



Abb. 2: Bauungsplanentwurf - Blatt 2 (Stand 06.03.2025)

4. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes

Die Fläche stellt aktuell eine kleine Grünfläche im städtischen Gebiet dar. Dem zur Folge befinden sich im nördlichen und südlichen Bereich verschiedene heimische Gehölze. Insgesamt befinden sich 16 Bäume im Plangebiet.

Neben den Gehölzen befindet sich ein kleiner Weg und eine Sitzbank im Geltungsbereich. Umgebend befindet sich Intensivrasen.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (rot)



Abb. 4: Gehölze im südlichen Plangebiet



Abb. 5: Gehölze im nördlichen Plangebiet



Abb. 6: Grünfläche & Gehölze

5. Wirkungen des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen⁴.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

⁴ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte während der Bauzeit

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁵.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Während der Bautätigkeit ist mit Baulärm durch Baumaschinen sowie einer verstärkten Anwesenheit von Personen und damit einhergehenden Störwirkungen zu rechnen. Durch die Lage im Stadtgebiet kann jedoch von einer Gewöhnung der dort siedelnden Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden.

⁵ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

Dauerhafter Raumanpruch

Grundlagen

Durch den Raumanpruch der Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur noch unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden Gehölze gerodet. Diese Habitate stehen den potentiell dort siedelnden Arten nicht mehr zur Verfügung.

Baufeldräumung

Grundlagen

Im Rahmen der Baufeldräumung gehen durch die Entfernung von Gehölzen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gehölzen/Bäumen verloren. Diese potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen dauerhaft nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht die Baufeldräumung nach der Eiablage oder während der Aufzucht von Jungtieren, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes bzw. der Wochenstube und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Gehölze entfernt.

Diese Habitate stehen den potentiell dort siedelnden Arten nicht mehr zur Verfügung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die Nutzung

Grundlagen

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁶.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die Anzahl der innerhalb des Plangebiets wohnenden Menschen und der damit einhergehenden Präsenz dieser erhöht sich durch das Vorhaben deutlich. Durch die städtische Lage kann jedoch von einer Gewöhnung der dort siedelnden Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden.

6. Reichweite der zu erwartenden Wirkungen und Umfang der Betrachtung

Die Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen kann je nach Art und Intensität der Störungsquelle variieren. Während sich die Flächeninanspruchnahme nur auf den direkten Maßnahmenbereich bezieht, können durch akustische und visuelle Störeffekte auch weiter entfernt liegende Bereiche betroffen sein. Somit wird bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung die Umgebung, unter Berücksichtigung bereits bestehender anthropogener Störungen und Vorbelastungen, ebenfalls berücksichtigt.

⁶ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

7. Aufstellung des relevanten Arteninventars

7.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV herangezogen werden. Darüber hinaus wurden am 11.02.2025 eine Ortsbegehung durchgeführt.

7.2. Messtischblattabfrage

Das Betrachtungsgebiet liegt innerhalb des Messtischblattes 4205 (Rees) und dort im 4. Quadranten.

Für dieses Gebiet werden im Datenbestand des LANUV insgesamt 42 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, kann von 27 potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgegangen werden. Für die restlichen 15 Arten kann ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit eine Betroffenheit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht bietet die folgende Tabelle.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 42054 gem. LANUV⁷

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast/Wintervorkommen, V = Vorkommen
 Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig / = unbekannt

Nr.	Art		Status im MTB 42054	RL ^{8,9,10,11,12,13}		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
Säugetiere						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	V	3	3	U↓
02.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautflodermaus	V	*	R	G
Vögel						
03.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
04.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
05.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	*	*	G
06.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	V	3	U↓
07.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
08.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
09.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
10.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
11.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	3	2	U↓
12.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3	U
13.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	V	3	U
14.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	*	*	G
15.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
16.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
17.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
18.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U

⁷ URL vom 11.02.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42054>

⁸ MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

⁹ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

¹⁰ RYSLAVY, T. ET AL (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

¹¹ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2021): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS. 7. FASSUNG. STAND: DEZEMBER 2021. ERSCHEIEN IN: CHARADRIUS 57 (2021, PUBLIZIERT IM NOVEMBER 2023), HEFT 3-4: 75-130.

¹² NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.)(2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016.

¹³ HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50.

Nr.	Art		Status im MTB 42054	RL ^{8,9,10,11,12,13}		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
19.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	S
20.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
21.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2	S
22.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	V	U
23.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*	2	S
24.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	2	1	S
25.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
26.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
27.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*	G

7.3. LINFOS

Nach § 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW dokumentiert das LANUV „Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt“. Die Daten sind in einem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere festgehalten und über die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS)¹⁴ abrufbar.

Innerhalb des Plangebietes sind im Fundortkataster keine artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgeführt.

7.4. Ergänzende Ortsbegehungen

Am 11.02.2025 wurde das Grundstück auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Insbesondere die Bäume wurden auf das Vorkommen von Nestern und/oder Höhlen untersucht.

Im nördlichen Bereich wurde an einem Baum eine Baumhöhle festgestellt. Die Baumhöhle wurde eingehend untersucht. Es konnten keine Rückstände/Hinweise auf das Vorkommen von Arten die in Baumhöhlen leben erbracht werden.

Weitere Hinweise konnten nicht erbracht werden.

¹⁴ URL vom 11.02.2025: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>



Abb. 7: Baumhöhle im nördlichen Plangebiet

7.5. Planungsrelevante Arten

Einen Überblick über die mögliche Betroffenheit der potentiell im Gebiet vorkommenden, bekannten, planungsrelevanten Arten, bietet Tab. 2.

Die Artbeschreibungen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹⁵.

¹⁵ URL vom 11.02.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 42054

Datum der FIS-Abfrage: 11.02.2025

Datum der @-linfos-Abfrage: 11.02.2025

Datum der Geländebegehung: 10.02.2025

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, () = eingeschränkt

ASP II: ■ = nicht erforderlich

+ = erforderlich

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U ↓	MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: Na @linfos-Abfrage: -	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und sied- lungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Land- schaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölz- strukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m.	Die Nahrungssituation verändert sich durch das Vorhaben nicht wesentlich.	■
--	------------	--	---	--	--------------------------------------

**Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44
BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume, Gebäude Status: FoRu @linfos-Abfrage: -	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt wer- den Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäl- dern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die indi- viduellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß	Aufgrund der innerstädtischen Lage und der grö- ßeren Entfernung zu Waldbeständen handelt es sich um keinen geeigneten Lebensraum der Rau- hautfledermaus.	■
--	----------	---	--	---	--------------------------------------

**Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44
BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere.

Planungsrelevante Vogelarten

<p>Habicht <i>Accipiter gentillis</i></p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Horstbäume Lebensraum: Status: (FoRu), Na @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen.</p>	<p>Horste des Habichts befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Brutvogel</p>				

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Sperber</p> <p><i>Accipiter nisus</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Horstbäume</p> <p>Status: (FoRu), Na</p> <p>@infos-Abfrage: -</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsgebiet kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.</p>	<p>Horste des Sperbers befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—
<p>Eisvogel</p> <p><i>Alcedo atthis</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gewässer</p> <p>Status: (Na)</p> <p>@infos-Abfrage: -</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.</p>	<p>Es handelt sich um keinen geeigneten Lebensraum für den Eisvogel</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Baumpieper</p> <p><i>Anthus trivialis</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U↓</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Kleingehölze</p> <p>Lebensraum:</p> <p>Status: FoRu</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.</p>	<p>Aufgrund der innerstädtischen Lage handelt es sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum des Baumpiepers.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>■</p>
<p>Waldohreule</p> <p><i>Asio otus</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Horstbäume</p> <p>Lebensraum:</p> <p>Status: Na</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.</p>	<p>Horste oder Nester, die durch die Waldohreule besetzt werden könnten, befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>■</p>
<p>Steinkauz</p> <p><i>Athene noctua</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Höhlenbäume, Gebäude</p> <p>Lebensraum:</p> <p>Status: FoRu!</p> <p>@linfos-Abfrage:</p>	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis</p>	<p>Es handelt sich nicht um einen geeigneten Lebensraum für den Steinkauz.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>■</p>

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.</p>					
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Lebensraum: Horstbäume Status: (FoRu) @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.</p>	<p>Horste des Mäusebussards befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Bluthänfling <i>Carduelis canabina</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze, Gärten Status: FoRu, Na @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben § 39 (5) BNatSchG ist es verboten u.a. Hecken und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen. Aus diesem Grund kann eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln in Nestern von möglicherweise auf der Vorhabenfläche nistenden Bluthänflinge ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Kuckuck</p> <p><i>Cuculus canorus</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U↓</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze, Gärten</p> <p>Status: Na</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben § 39 (5) BNatSchG ist es verboten u.a. Hecken und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen. Aus diesem Grund kann eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln in Nestern von möglicherweise auf der Vorhabenfläche nistenden Wirtsarten des Kuckucks ausgeschlossen werden.</p>	<p>█</p>
<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>					
<p>Mehlschwalbe</p> <p><i>Delichon urbica</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude</p> <p>Status: Na</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.</p>	<p>Die Fläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe dar.</p>	<p>█</p>
<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Höhlenbäume Lebensraum: Status: Na, FoRu! @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p>	<p>Es wurden keine Spechthöhlen im Plangebiet vorgefunden. Aufgrund des geringen Totholzanteils stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum des Kleinspechtes dar.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—
<p>Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i></p> <p>Brutvogel</p>		<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Höhlenbäume Lebensraum: Status: (Na), FoRu! @linfos-Abfrage: -</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).</p>	<p>Aufgrund der innerstädtischen Lage handelt es sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum des Schwarzspechtes.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Baumfalke</p> <p><i>Falco subbuteo</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume</p> <p>Status: (FoRu)</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt.</p>	<p>Brutplätze des Baumfalken befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	■
<p>Turmfalke</p> <p><i>Falco tinnunculus</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, Horstbäume</p> <p>Status: (FoRu), Na</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</p>	<p>Brutplätze des Turmfalken befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	■

Artname	Erhaltungs-zu-stand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na, (Na) @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.</p>	<p>Rauchschwalbennester befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich.</p>	
---	-----------------	--	--	--	---

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

<p>Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>U</p>	<p>MTB-Q: Nr. 42054 Bevorzugter Kleingehölze Lebensraum: Status: FoRu! @linfos-Abfrage: -</p>	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.</p>	<p>Die Lebensraumbedingungen der Nachtigall sind am Standort nicht gegeben.</p>	
--	-----------------	--	---	---	---

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Pirol</p> <p><i>Oriolus oriolus</i></p> <p>Brutvogel</p>	S	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Feucht- und Nasswälder</p> <p>Status: FoRu</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.</p> <p>Der Pirol frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen.</p>	<p>Geeignete Lebensräume sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Feldsperling</p> <p><i>Passer montanus</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, Höhlenbäume</p> <p>Status: Na, FoRu</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p>	<p>Aufgrund der innerstädtischen Lage handelt es sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum des Feldsperlings.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Rebhuhn</p> <p><i>Perdix perdix</i></p> <p>Brutvogel</p>	S	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Äcker, Brachen</p> <p>Status: (FoRu)</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p>	<p>Die Lebensraumbedingungen des Rebhuhns sind im Plangebiet nicht erfüllt.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Gartenrotschwanz</p> <p><i>Phoenicurus phoenicurus</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, Höhlenbäume, Gärten</p> <p>Status: FoRu</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Der Gartenrotschwanz tritt immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam er häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.</p> <p>Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen.</p>	<p>Die vorgefundene Baumhöhle wurde eingehend untersucht. Es konnten keine Hinweise auf die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erbracht werden. Es konnten keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen des Gartenrotschwanzes erbracht werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Girlitz</p> <p><i>Serinus serinus</i></p> <p>Brutvogel</p>	S	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gärten</p> <p>Status: FoRu!, Na</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p>	<p>Der Girlitz bevorzugt warme Lebensräume in Großstädten.</p> <p>Die Lebensraumbedingungen des Girlitz sind am Standort Hamminkeln nicht erfüllt.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Turteltaube</p> <p><i>Streptopelia turtur</i></p> <p>Brutvogel</p>	S	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze, Wälder</p> <p>Status: FoRu, (Na)</p> <p>@linfos-Abfrage: -</p>	<p>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.</p>	<p>Aufgrund der innerstädtischen Lage handelt es sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum der Turteltaube.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<p>Waldkauz</p> <p><i>Strix aluco</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze, Wälder</p> <p>Status: FoRu, (Na)</p> <p>@infos-Abfrage: -</p>	<p>Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	<p>Die Lebensraumbedingungen des Waldkauzes sind nicht gegeben.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Star</p> <p><i>Sturnus vulgaris</i></p> <p>Brutvogel</p>	U	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume, Gebäude</p> <p>Status: Na, FoRu!</p> <p>@infos-Abfrage: -</p>	<p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p>	<p>Die vorgefundene Baumhöhle wurde eingehend untersucht. Es konnten keine Hinweise auf die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erbracht werden. Es konnten keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen des Stars erbracht werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden</p>	
<p>Schleiereule</p> <p><i>Tyto alba</i></p> <p>Brutvogel</p>	G	<p>MTB-Q: Nr. 42054</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude</p> <p>Status: Na</p>	<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.</p>	<p>Aufgrund ihres großen Aktionsraumes stellt der Verlust der kleinen innerstädtischen Fläche keine Beeinträchtigung dar.</p>	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

@infos-Abfrage: -

Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7.6. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 2 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Von den im Wirkungsbereich des Vorhabens potentiell bzw. real vorkommenden 27 planungsrelevanten Arten kann bereits in „Stufe I: Vorprüfung“ für alle Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2).

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG liegt nicht vor.

Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zählen:

- Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Hamminkeln, den 06.03.2025



Werner Schomaker

10. Gesamtprotokoll

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 26 „An der Windmühle/Ringenberger Straße“
der Stadt Hamminkeln

Plan-/Vorhabenträger: Schleiting Wohnbau GBR Antragstellung:

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Nutzung als Wohnbaufläche mit dem Ziel, ein Wohnhaus mit 18 Wohneinheiten zu errichten. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Fällung von Gehölzen erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV- Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.